



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

An

Mail-Verteiler

<b>Mein Geschäftszeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>	<b>21. Oktober 2022</b>
Referat: 8206		Franz-Josef Schweikert	06131 16-2546	
Bitte immer angeben!		Franz-Josef.Schweikert@mwwlw.rlp.de	06131 16-172546	

## **Vergaberechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine – Sicherstellung der Energieversorgung**

Auslegungshinweise zum

- Rundschreiben des BMWK vom 13. April 2022 – AZ: IB6 – 206-000#010 sowie
- Rundschreiben des MWVLW vom 10. März 2022 und 12. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit steht die Energieversorgung aufgrund des Ukrainekrieges und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei Gaslieferungen vor sehr großen Herausforderungen. Dies betrifft sowohl den Gasmarkt als auch den Strommarkt.

Als Folge davon sind die Preise für Energie derzeit sehr volatil, längerfristige Kalkulationen gestalten sich bei den Versorgungsunternehmen als sehr schwierig bis unmöglich. Vergabeverfahren über Energielieferungen für Strom oder Gas sind in besonderem Maß betroffen. Immer häufiger enden aktuell Beschaffungsverfahren, die im offenen Verfahren oder als öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurden, mangels Angebote ergebnislos. Energiebeschaffungen müssen jedoch effizient und schnell durchgeführt werden können, um die Sicherheit der Versorgung mit Energie zu gewährleisten, insbesondere bei den zahlreichen zum Ende des Jahres 2022 auslaufenden Verträgen.

## **1. Hinweise für die Energiebeschaffung ab Erreichen des EU-Schwellenwertes**

Das BMWK hat mit Rundschreiben vom 13.04.2022 Hinweise für die „Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ herausgegeben. In diesem Rundschreiben ist auf Seite 4 darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Rundschreibens auch die „Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung)“ umfasst. Das BMWK möchte das Rundschreiben auch in diesem Sinne verstanden wissen.

Von daher können die Aussagen zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 17 VgV bei aktuellen Beschaffungen von Gas- oder Stromlieferverträgen zugrunde gelegt werden. Im Falle der besonderen Dringlichkeit entfällt das Erfordernis der Vorabinformation nach § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB.

Bitte beachten Sie, dass die Gründe im Einzelfall zu dokumentieren sind und nach Möglichkeit mit mehreren Unternehmen verhandelt wird.

## **2. Hinweise für die Beschaffung von Energie im Unterschwellenbereich**

Mit Rundschreiben vom 12. August 2022 haben wir im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen den sachlichen Anwendungsbereich unseres Rundschreibens vom 10. März 2022 in Anlehnung an den Erlass des BMWK vom 13. April 2022 erweitert.

Damit können die für den Oberschwellenbereich geltenden Hinweise bei der Beschaffung von Energie auch für den Unterschwellenbereich nutzbar gemacht werden. An die Stelle des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb tritt die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO. Auch im Unterschwellenbereich entfällt das Erfordernis der Vorabinformation nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123).

Die in Bezug genommenen Rundschreiben sind zu Ihrer Information nochmals beigelegt.

Ich bitte die Ressorts und die Vergabestellen ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Diese Auslegungshinweise sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Franz-Josef Schweikert

#### Anlagen

- Rundschreiben des BMWK vom 13. April 2022 – AZ: IB6 – 206-000#010
- Rundschreiben des MWVLW vom 10. März 2022 und 12. August 2022